

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten André Bock (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

**Personalbestand in den Ausländerbehörden**

Anfrage des Abgeordneten André Bock (CDU), eingegangen am 03.03.2023 - Drs. 19/771  
an die Staatskanzlei übersandt am 03.03.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung  
vom 15.03.2023

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Für die Umsetzung der Regelungen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes sind in Niedersachsen insgesamt 52 Ausländerbehörden zuständig. Niedersachsen hat bislang für die Aufgabe der Fachkräftegewinnung aus dem Ausland keine zentrale Ausländerbehörde eingerichtet (siehe Drs. 19/481).

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Für aufenthalts- und passrechtliche Maßnahmen nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und nach aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen sind die Ausländerbehörden zuständig (§ 71 Abs. 1 AufenthG).

In Niedersachsen wurden diese Aufgaben den Landkreisen, den kreisfreien Städten und den großen selbstständigen Städten übertragen. Im Rahmen entsprechender interkommunaler Vereinbarungen nehmen der Landkreis Goslar diese Aufgaben auch für die Stadt Goslar und die Hansestadt Lüneburg auch für den Landkreis Lüneburg wahr.

Die Übertragung der Aufgaben an diese kommunalen Ausländerbehörden gilt nicht für die Durchführung von Abschiebungen und Zurückschiebungen und nicht in Bezug auf Ausländerinnen und Ausländer, die in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne des § 44 Asylgesetz, in einer Aufnahmeeinrichtung, in der in § 15 a oder § 24 AufenthG genannte Personen aufgenommen werden, oder in einer Ausreiseeinrichtung im Sinne des § 61 Abs. 2 AufenthG wohnen oder zu wohnen verpflichtet sind (§ 2 Nr. 1 Allgemeine Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht).

Im Rahmen des verfassungsrechtlich garantierten Rechts der kommunalen Selbstverwaltung obliegt es den genannten kommunalen Gebietskörperschaften im Rahmen ihrer Organisations- und Personalhoheit, über die organisatorische und personelle Ausgestaltung ihrer Aufgabenerledigung sowie über den Umfang des hierfür eingesetzten Personals selbst zu entscheiden.

Der Landesregierung liegen daher keine Erkenntnisse über die Personalausstattung der Ausländerbehörden der genannten kommunalen Gebietskörperschaften vor, und diese Informationen können in der im Rahmen der Beantwortung einer kleinen Anfrage zur kurzfristigen Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit über eine landesweite Abfrage nicht eingeholt werden.

- 1. Wie viel Personal (Angabe in VZE) wurde in den 52 Ausländerbehörden in den Jahren 2019, 2020, 2021 und 2022 (jeweils zum Sichttag 31.12.) beschäftigt (bitte Gesamtangabe und Aufschlüsselung nach Ausländerbehörden)?**

Auf die Ausführungen in der Vorbemerkung wird verwiesen.

- 2. Wie viel zusätzliches Personal (Angabe in VZE) haben die jeweiligen kommunalen Ausländerbehörden eingestellt, um die Neuregelungen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes umzusetzen?**

Auf die Ausführungen in der Vorbemerkung wird verwiesen.

- 3. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um die Ausländerbehörden bei der Umsetzung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes zu unterstützen?**

Das Ministerium für Inneres und Sport steht den Ausländerbehörden in rechtlichen Fragen als Ansprechpartner zur Verfügung. Darüber hinaus finden anlassbezogene sowie regelmäßige Dienstbesprechungen zwischen den Behörden statt. Außerdem erlässt das Ministerium für Inneres und Sport Anwendungshinweise zu bestimmten Rechtsvorschriften für die Ausländerbehörden und unterstützt bei der Klärung allgemeiner sowie einzelfallbezogener Fragen.